

AHO: Die Aufteilung nach funktional eigenständigen Objekten im Sinne des § 40 HOAI 2009 bzw. § 51 HOAI a.F. am Beispiel einer Kläranlage

Langaufsatz von Dipl.-Ing. Heinz Simmendinger, Kornwestheim, in Zusammenarbeit mit der **Fachkommission Wasserwirtschaft des AHO**

Bei der Honorarermittlung von Bauwerken der Siedlungswasserwirtschaft wirft die richtige Objektaufteilung immer wieder Fragen bei Auftraggebern und Auftragnehmern auf. Die Fachkommission Wasserwirtschaft des AHO hat deshalb nachfolgend am Beispiel einer Kläranlage die Aufteilung nach funktional eigenständigen Objekten im Sinne der HOAI vorgenommen.

- 1 Die preisrechtlichen Regelungen der HOAI sehen als Regelfall die getrennte Abrechnung nach Objekten vor. Für die Objektplanung Ingenieurbauwerke ist hier auf die funktionalen Einheiten abzustellen. Die amtliche Begründung zur HOAI 1996/2002 erläutert dies wie folgt:^{FN 1}

Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als Objekt anzusehen. An einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden.

Werden einem Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen nach Teil VII für 2 Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwasser-Kanalnetz erfüllt die Transport-Funktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.

- 2 Jedoch auch im Bereich der Kläranlage können weitere eigenständige funktional eigenständige Einheiten vorliegen. Während vor Jahrzehnten noch der Klärschlamm landwirtschaftlich ausgebracht wurde, gehört bereits seit längerem die geregelte Schlammbehandlung zum Standard einer Kläranlage. So stellt die Schlammbehandlung auf der Kläranlage im Sinne der HOAI ebenfalls eine eigenständige Funktionseinheit dar. Dies wird bereits in der Objektliste aus Anlage 3.4 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI 2009 bzw. § 54 HOAI a.F. deutlich. Dort sind Abwasserbehandlungsanlagen und Schlammbehandlungsanlagen getrennt genannt.
- 3 Findet vor einer Kläranlage noch eine Regenwasserbehandlung zum Beispiel durch ein Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken oder Regenwasserrückhaltebecken statt, stellt dies weiterhin eine eigenständige funktionale Einheiten dar.
- 4 Auch Abwasserpumpwerke im Kanalnetz stellen eine eigenständige Funktionseinheit dar. Während das Abwasser-Kanalnetz die Transport-Funktion übernimmt, ist das Pumpwerk zur Überwindung von Höhenunterschieden erforderlich, damit das Abwasser im weiteren Kanalnetz wieder im freien Gefälle abgeleitet werden kann.
- 5 An nachfolgender schematischer Darstellung einer Kläranlage soll die weitere Objektaufteilung für die Objektplanung beispielhaft dargestellt werden.

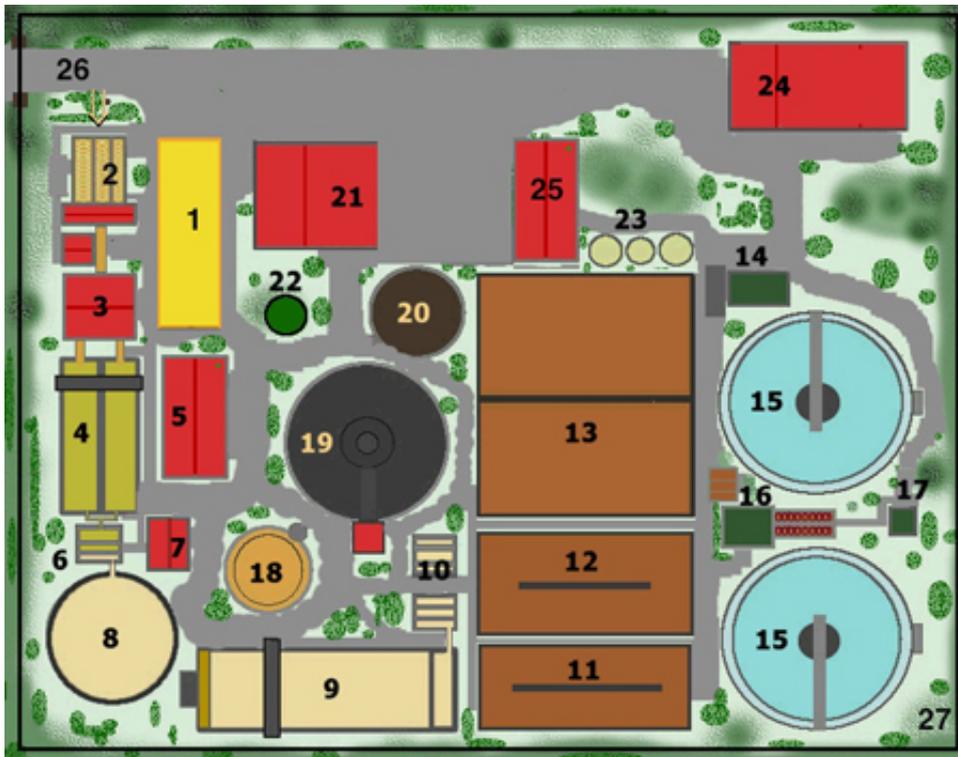


Bild 1: Schematisierte Darstellung einer Kläranlage

Zeichenerklärung			
1	Regenüberlaufbecken	16	Rücklaufpumpwerk und Gebläsestation
2	Schneckenpumpwerk	17	Ablauf-Meßstation
3	Rechenanlage	18	Voreindicker
4+5	Sandfang und Sandwäsche	19	Faulturm
6	Verteilerbauwerk Zulauf	20	Nacheindicker
7	Werkstatt	21	Schlammwässerung
8	Misch- und Ausgleichsbecken	22	Gasspeicher
9	Vorklärbecken	24	Wohnhaus Klärwärter
10	Verteilerbauwerk Biologie	25	Betriebsgebäude mit Labor, Leitwarte und Büro
11-13	Belebungsbecken	26	Zufahrt
14+23	Fällmittellager- und Dosieranlage	27	Außenanlagen
15	Nachklärbecken		

6 Für die beispielhafte dargestellte Kläranlage sind folgende Bauwerke und Anlagen zu jeweils eigenständigen Objekten der Objektplanung Ingenieurbauwerke zusammenzufassen.^{FN 2}

Objekt Abwasserableitung:	Abwassersammler
Objekt Regenwasserreinigung:	Regenüberlaufbecken
Objekt Abwasserförderung:	Schneckenpumpwerk
Objekt Abwasserreinigung:	Rechenanlage mit Umhausung

	Sandfang und Sandwäsche mit Umhausung Verteilerbauwerk Zulauf Misch- und Ausgleichsbecken Vorklärbecken Verteilerbauwerk Biologie Belebungsbecken Fällmittellager und Dosieranlage Nachklärbecken Rücklaufpumpwerk und Gebläsestation Ablauf-Meßstation
Objekt Schlammbehandlung:	Voreindicker Faulturm Nacheindicker Gasspeicher
Objekt Wasserversorgung:	Leitungen und Anlagen zur Wasserversorgung, z. B. Trink-, Brauch- und Feuerlöschwassernetz

7 Weiterhin kommen auf der beispielhaft dargestellten Kläranlage jedoch auch Objekte anderen Objektplanungen vor.

Objekt Freianlagen:	Freiflächen einschl. der Wege ohne Verkehrsbelastung Zaun- und Toranlagen
Objekt Verkehrsanlagen:	Zufahrtsstraße Verkehrsflächen mit fachtechnischen Berechnungen zur Bemessung des Oberbaus

8 Auch aus der Objektplanung Gebäude sind in der beispielhaft dargestellten Kläranlage Objekte zuzuordnen.

Objekt Betriebsgebäude:	Betriebsgebäude mit Labor, Leitwarte und Büro
Objekt Werkstattgebäude:	Werkstattgebäude
Objekt Wohnhaus:	Wohnhaus des Klärwärters

9 Bei der Abgrenzungsfrage, ob die einzelnen Hochbauten auf einer Kläranlage als Objekte der Objektplanung Gebäude (wie Betriebsgebäude) oder der Objektplanung Ingenieurbauwerke (Umhausungen) zuzuordnen sind, kann auf die Begründung im Kommentar Locher/Koeble/Frik abgestellt werden.^{FN 3}

Legt der Schwerpunkt des Bauwerks sowie der Planungsanforderungen eine Einordnung als Gebäude nahe, ist es als eigenständiges Objekt nach Teil II abzurechnen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es sich um mehr als eine "Umhausung des Ingenieurbauwerks" handelt. Wird das Bauwerk nicht als eigenständiges Objekt nach Teil II eingestuft, so zählt es zur funktionalen Einheit der Abwasser- oder Schlammbehandlung.^{FN 4}

10 Zusätzlich zu den o. g. Objektplanungsleistungen erfordert die Planung einer Kläranlage weitere umfangreiche Fachplanungsleistungen wie die der Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik. Das Honorar für die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik ist als Fachplanungsleistung der Technischen Ausrüstung, unter der Anlagengruppe 7 "nutzungsspezifische Anlagen" verordnet (siehe hierzu auch **IBR 2011, 1057** und **IBR 2010, 1187**).

Fußnoten:

1 ↑ Amtliche Begründung zu § 51 HOAI a.F.

2 ↑ So auch Locher/Koeble/Frik, 10. Auflage 2009, Kommentar zu § 40 Rz. 45.

3 ↑ Locher/Koeble/Frik, 9. Auflage 2005, Kommentar zu § 51 Rz. 28.

4 ↑ Anmerkung: Bei dieser Einteilung wird unterstellt, dass solche Umhausungen von Ingenieurbauwerken von der Begriffsdefinition der Gebäude in § 2 Nr. 2 HOAI 2009 nicht erfasst werden.

(Aufsatz online seit 14.07.2011)

© id Verlag